

Aktuelles aus dem Familienrecht 1/2011

Unterhaltsrecht:

BGH bestätigt volle Erwerbsverpflichtung bei Kinderbetreuung

Der BGH bestätigt erneut eine generelle volle Erwerbsverpflichtung bei Ehegatten, die ein Kind über drei Jahren betreuen.

Mit einem nunmehr veröffentlichten Urteil (Az. XII ZR 94/09) setzt der Bundesgerichtshof (BGH) seine Rechtsprechung zur gesteigerten Erwerbsverpflichtung von Kinder betreuenden Ehegatten fort. Einmal mehr stellt der BGH fest, dass nach neuem Unterhaltsrecht die bislang angewandten Altersgrenzen des Kindes für die Frage der Erwerbsverpflichtung des betreuenden Elternteils nicht mehr anwendbar sind. Hiernach besteht ein Betreuungsunterhalt nur noch während der ersten drei Lebensjahre des Kindes. Danach besteht grundsätzlich eine volle Erwerbsverpflichtung des betreuenden Elternteils. Lediglich Besonderheiten des Einzelfalls, die jedoch von dem Unterhaltsberechtigten detailliert dargelegt und bewiesen werden müssen, können zu einer Verlängerung des Betreuungsunterhalts führen. Im nunmehr entschiedenen Fall bestätigte der BGH eine volle Erwerbsverpflichtung einer Mutter, die ein Kind in der dritten Grundschulklasse betreute. Im dort entschiedenen Fall war eine Ganztagsbetreuung des Kindes in der Schule sichergestellt. Diese Betreuungsmöglichkeiten müssen grundsätzlich genutzt werden, so dass es nicht in der Entscheidung der Mutter steht, das Kind selbst zu betreuen.

Für Fragen zum Unterhaltsrecht steht Ihnen Frau Susanne Ehlers, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, gerne zur Verfügung.



Susanne Ehlers
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
sehlers@seitz-partner.de
Telefon: (0821) 345 85 – 61
Telefax: (0821) 345 85 - 33